

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser (Wasserabgabesatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Leinzell am 17.12.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser (Wasserabgabesatzung) vom 15.12.1972, zuletzt geändert am 21.12.2010, beschlossen:

Artikel 1

§ 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Zählertarif

(1) unverändert.

(2) a) Die Messgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Dauerdurchflussgröße von:

| Dauerdurchflussgröße | Q3=4 | Q3=10 | Q3=16 | Q3=25 | Q3=63 |
|----------------------|------|-------|-------|-------|-------|
| € / Monat | 2,00 | 3,00 | 6,00 | 18,00 | 45,00 |

b) entfällt.

c) entfällt.

(3) unverändert.

(4) unverändert.

(5) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch beträgt 3,25 €.

§ 24 erhält folgende Fassung:

§ 24 Pauschaltarif

(1) Wenn Wasserzähler (§ 13) nicht eingebaut sind, werden die Wasserabnehmer zum Wasserzins pauschal veranlagt. Bemessungsgrundlagen sind die in Absatz 2 festgesetzten Pauschalverbrauchsmengen. Wie beim Zählertarif (§ 22 Absatz 5) werden 3,25 € je m³ erhoben.

(2) unverändert.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Leinzell geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Leinzell, den 17.12.2024
gez. Marc Schäffler, Bürgermeister